



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.03/0022/2008
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 28.07.2008

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiterin: Dr. Christiane Peter
Telefon - DW: 05574 4960 610
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz -- LDG 1984 geändert wird; Einleitung des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens - Stellungnahme

GZ: BMUKK-13.462/0004-III/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF., wie folgt Stellung:

**zu Z. 6:
§ 52 Abs. 3 LDG**

Es wurde bereits wiederholt angeregt, eine dem § 9 Abs. 3 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz analoge Lösung auch für den BerufsschullehrerInnen- Bereich zu treffen, um damit bedarfsgerechte Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Berufsschule zu ermöglichen (z. B. im Rahmen der Durchführung von Mobilitäts- und Qualitätsprojekten, Maßnahmen zur Integrativen Berufsausbildung, etc.).

Die geplante Novellierung bezieht sich nunmehr ausschließlich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Integrativen Berufsausbildung. Damit wird nur einem Teil der von



800000_5000500

A-6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12
<http://www.lsr-vbg.gv.at>
DVR: 0106879

allen Bundesländern mitgetragenen Empfehlung Rechnung getragen und eine Möglichkeit eröffnet, den weit erhöhten pädagogisch-administrativen Aufwand durch eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung zumindest teilweise abgelten zu können. Diese Änderung des LDG wird begrüßt.

Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass laut Allgemeinem Teil der Erläuterungen unter „Finanzielle Auswirkungen“, Punkt 3, die Schaffung der Einrechnungsmöglichkeiten im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zu bedecken sein wird.

Derzeit werden an Vorarlbergs Berufsschulen rund 150 Jugendliche unterrichtet, die einen verlängerten Lehrvertrag oder einen Ausbildungsvertrag zur Teilqualifizierung abgeschlossen haben. Bei dieser Größenordnung ist für Vorarlberg eine Bedeckung im genehmigten Stellenplan noch möglich.

Sollte sich jedoch die Zahl der zu betreuenden Jugendlichen und die Zahl der in Frage kommenden Lehrberufe erhöhen - dies könnte sich durch die Einbeziehung von Jugendlichen, die bisher in Lehrgängen nach dem JASG ausgebildet wurden und im Zusammenhang mit Maßnahmen zur „Bildungsgarantie“ ergeben – wäre eine Anpassung des Stellenplanes unbedingt erforderlich.

Kritisch gesehen wird, dass laut dem vorliegenden Entwurf für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie für die Planung und Durchführung von Mobilitätsprojekten keine Einrechnung in die Lehrverpflichtung möglich ist. Einerseits werden diese Aktivitäten als wichtig bezeichnet und geradezu eingefordert, andererseits fehlt jede Unterstützung zur Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen, die qualitätsvolle Schulentwicklung nach modernen (Management)-Gesichtspunkten ermöglicht.

Das für BerufsschullehrerInnen geltende Dienstrecht sieht keine Einrechnungen von nicht-unterrichtlichen Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung vor. Im Gegensatz dazu bestehen diese Möglichkeiten aber sehr wohl im Dienstrecht der Bundeslehrer (§ 9 Abs. 3 des BLVG) und auch im Dienstrecht von LehrerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen (§ 43 Abs. 2 des LDG) Es wäre daher auch im Sinne einer Gleichbehandlung der Lehrpersonen an den

unterschiedlichen Schultypen, wenn der dem § 52 Abs. 3 angefügte Satz entsprechend offener formuliert wird und neben den Tätigkeiten im Rahmen der Integrativen Berufsausbildung auch andere spezifische Tätigkeiten wie z.B. die Implementierung von Projekten zur Qualitätsentwicklung und die Betreuung von Mobilitätsprojekten umfasst werden.

Im Weitern bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten



Dr. Christiane Peter